

## **Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Gemeinde Wandlitz**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und des § 106 der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Wandlitz

in ihrer Sitzung am 16.12.2004 die Satzung über die Schulbezirke der Gemeinde Wandlitz mit Vorlage - BV-GV/2004-0189 beschlossen.

### **§ 1 Einzuziehende Schulen**

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG wird für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist. In der Gemeinde Wandlitz sind Schulbezirke für die Grundschule Klosterfelde, die Grundschule Wandlitz sowie die Primarstufe der Grundschule Basdorf mit integriertem Grundschulbereich zu bilden.

### **§ 2 Festlegung der Schulbezirke**

Grundschule Klosterfelde – Ortsteile Klosterfelde, Stolzenhagen und Prenden

Grundschule Wandlitz – Ortsteile Wandlitz, Lanke und Basdorf-Nord (siehe Anlage 1 Lageplan über den Schuleinzugsbereich Basdorf-Nord)

Primarstufe der Gesamtschule Basdorf mit integriertem Grundschulbereich-Ortsteile Basdorf ( ohne Basdorf-Nord), Schönwalde und Schönerlinde.

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen einschließlich Änderungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Basdorf, Klosterfelde und Wandlitz über die Schulbezirke außer Kraft.

Wandlitz, den 21.12.2004

Tiepelmann  
Bürgermeister